

Örtliche Bauvorschrift der Stadt Verden (Aller) über die Außenwerbung in der Altstadt Verden (Aller)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 84 Abs. 3 Nr.2 und Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 46), jeweils in den zuletzt gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Verden (Aller) in seiner Sitzung am 14.05.2013 folgende örtliche Bauvorschrift über die Außenwerbung in der Altstadt Verden (Aller) als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese örtliche Bauvorschrift gilt für den Bereich der Altstadt der Stadt Verden (Aller), der wie folgt umgrenzt wird:

Straßenzug Johanniswall - Nikolaiwall - Andreaswall, Südgrenzen der Grundstücke Grüne Straße 36 und 34, Aller, Bundesstraße 215 bis Johanniswall.

Dabei ist der historische Wallring (Straßenzug Johanniswall - Nikolaiwall - Andreaswall) als eine städtebauliche Einheit zu sehen. Die Regelungen dieser Satzung gelten daher für alle Grundstücke, die an diese Straßen angrenzen.

Die genaue Umgrenzung ist in dem als Anlage 1 beigefügten Plan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

- (2) Innerhalb des Geltungsbereiches gibt es besondere Bereiche, für die höhere Gestaltungsanforderungen bestehen. Die besonderen Bereiche umfassen folgende Straßenzüge:

Andreasstraße
Anita-Augspurg-Platz
Domstraße
Große Fischerstraße
Große Straße von Piepenbrink bis Lugenstein einschl. Norderstädt. Markt und Blumenwisch 1 bis 3
Grüne Straße (Teilbereich vom Anita-Augspurg-Platz bis Andreasstraße bzw. Grüne Straße 31)
Lugenstein
Mühlentor
Strukturstraße

Die besonderen Bereiche sind in dem als Anlage 1 beigefügten Plan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle Werbeanlagen im Sinne des § 50 Abs. der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO). Die Satzung gilt auch für Warenautomaten, die von allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünflächen aus sichtbar sind.
- (2) Damit das historisch gewachsene Stadtbild der Altstadt der Stadt Verden (Aller) nicht beeinträchtigt wird, darf das Anbringen, Ändern oder Umgestalten von Werbeanlagen nur nach Maßgabe der Anforderung dieser örtlichen Bauvorschrift ausgeführt werden. Die Satzung gilt auch für Maßnahmen, die im Sinne der NBauO genehmigungs- oder verfahrensfrei sind.
- (3) Die Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschrift lassen die Anforderungen der örtlichen Bauvorschrift der Stadt Verden (Aller) über die Gestaltung baulicher Anlagen unberührt.
- (4) Die Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschrift lassen die Anforderungen der Satzung der Stadt Verden (Aller) über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten unberührt.

§ 3

Anforderungen im Geltungsbereich

- (1) Werbeanlagen dürfen nicht
 - a) regellos angebracht werden,
 - b) aufdringlich wirken,
 - c) Giebelflächen, tragende Bauglieder oder architektonische Gliederungen verdecken oder überschneiden,
 - d) mit Spiegeln unterlegt oder beweglich eingerichtet sein,
 - e) auf Grün- oder Freiflächen oder an Einfriedungen, wie Mauern und Zäunen, angebracht werden.
- (2) Werbeanlagen aller Art dürfen in der Höhe nur bis einschließlich der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden. Die Fensterflächen der Obergeschosse dürfen nicht für Werbezwecke verwendet werden.
- (3) Werbeanlagen dürfen nicht die Außenpfeiler des Hauses überschneiden. Bei Eckgrundstücken können für Eckpfeiler Ausnahmen zugelassen werden.
- (4) Werbeanlagen dürfen nicht höher als 0,50 m sein. Ausnahmen können bis zur Höhe von 0,70 m für Embleme und einzelne Buchstaben zugelassen werden.
- (5) Werbeanlagen dürfen eine Ansichtsfläche von 2 m² nicht überschreiten. Ausnahmsweise ist eine Ansichtsfläche von höchstens 2,5 m² zulässig, wenn Schriftzüge der Geschäftsbezeichnung an der Fassade in Einzelbuchstaben oder Einzelsymbolen angebracht werden. § 5 bleibt unberührt.
- (6) Winklig zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 0,80 m über die Gebäudefront hinausragen. Die Ansichtsfläche darf 0,50 m² nicht übersteigen.

- (7) Senkrecht lesbare Werbeanlagen sind unzulässig.
- (8) Akustische und bewegliche (laufende) Werbeanlagen sowie Lichtwerbungen mit Wechselschaltung sind an der Außenfassade und auf der Schaufensterscheibe unzulässig.
- (9) Bunte oder blinkende Beleuchtung sowie entsprechende Lichterketten sind unzulässig.
- (10) Beschriftungen auf Markisen sind unzulässig mit Ausnahme des Firmennamens (Geschäftsbezeichnung). Die Beschriftung darf das Erscheinungsbild der Markise nicht dominieren und darf nur in dezenten Schriftzügen im Randbereich (Volant) erscheinen.
- (11) Das Anbringen eines seitlichen oder straßenseitigen Witterungsschutzes an Markisen oder dergleichen ist unzulässig.

§ 4

Erhöhte Anforderungen in den besonderen Bereichen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Werbeanlagen dürfen eine Ansichtsfläche von 1 m² nicht überschreiten. Ausnahmsweise ist eine Ansichtsfläche von 1,5 m² zulässig, wenn Schriftzüge der Geschäftsbezeichnung an der Fassade in Einzelbuchstaben oder Einzelsymbolen angebracht werden. § 5 bleibt unberührt.
- (3) Winklig zur Gebäudefront stehende Werbeanlagen sind unzulässig. Ausnahmsweise können sie zugelassen werden, wenn ihre individuelle Gestaltung künstlerischen Anforderungen genügt und die Maße des § 3 Abs. 6 nicht überschritten werden. Außerdem darf bei Apotheken das Apothekenzeichen „A“ zugelassen werden.
- (4) Werbeanlagen an Schaufenstern, insbesondere in Form von Aufklebern, können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie
 - farblich dezent sind,
 - den Gesamteindruck des Gebäudes nicht negativ beeinträchtigen und
 - ihre Fläche ein Fünftel der Schaufensterfläche nicht überschreitet. Maßgebend sind die Glasfläche des Schaufensters und die Summe der Oberflächen aller Werbeanlagen.

§ 5

Zusätzliche Anforderungen an Denkmale

Besondere Anforderungen gelten für die Gestaltung von Werbeanlagen an Baudenkmalen im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 des Nds. Denkmalschutzgesetzes. Insbesondere dürfen

- Schriftzüge der Geschäftsbezeichnung nur in Einzelbuchstaben oder Einzelsymbolen an der Fassade angebracht sein und
- Werbeanlagen eine Gesamtgröße von 1 m² nicht überschreiten.

§ 6

Ausnahmen

Ausnahmen von den §§ 3 - 5 können auf Antrag in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer Werbeanlagen entgegen der Anforderungen der §§ 3 – 6 errichtet, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 3 NBauO.

§ 8

Inkrafttreten

Diese örtliche Bauvorschrift tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft.

Verden (Aller), den 16.05.2013

L.S.
Siegel

gez. Brockmann
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Die örtliche Bauvorschrift ist am 31.05.2013 im Amtsblatt bekannt gemacht worden und ist damit am 31.05.2013 rechtsverbindlich geworden.

Verden (Aller), den 03.06.2013

L.S.
Siegel

gez. Brockmann
Der Bürgermeister

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich

